Aktuelle Anforderungen an Biogas-Betreiber aus EEG-Rechtlicher Sicht

Ausschreibungen, Vergütungslaufzeit, Höchstbemessungsleistung, und Formaldehydbonus

Die Kanzlei

Fachanwälte für Agrarrecht, Bau- und Architektenrecht, Vergaberecht und Verwaltungsrecht

Tätigkeitsschwerpunkte:

- Bauen: Öffentliches und privates Baurecht, Vertragsrecht, Mängelrecht…
- Energie: Erneuerbare Energien, Konzessionsvergaben, Vertragsrecht…
- Vergaberecht: EEG-Ausschreibungen, VOB, VOF, VOL

Der Autor

Jeremy Theunissen

- Rechtsanwalt, Fachanwalt für Agrarrecht und Verwaltungsrecht

Tätigkeitsschwerpunkte:

- Recht der erneuerbaren Energien (seit EEG 2004)
- Fachverwaltungsrecht: Baurecht, Immissionsschutzrecht, Umweltrecht
- Agrarrecht

Übersicht

Ausschreibungen

- Voraussetzungen, Weichen, Ziele und Verfahren

Förderdauer

- Längere Förderlaufzeit ohne Ausschreibung?

Höchstbemessungsleistung

- Berechnung bei Überschreitung

Sachstand Formaldehydbonus

Fazit

Ausschreibungen

Wo geregelt?

§§ 28-35a EEG 2017: allgemeine Regelungen für alle Energieträger

§§ 39-39h EEG 2017: Ausschreibungen für Biomasseanlagen

Ausschreibungen

Allgemeine Regelungen (Auszüge)

§ 27a EEG 2017

Grundsätzlich keine Eigenstromnutzung, außer für die Anlage, Neben- und Hilfsanlagen oder andere Anlagen am gleichen Netzverknüpfungspunkt.

-> Keine Stromlieferung an den landwirtschaftlichen Betrieb.

-> PV Strom kann für Biogasanlage genutzt werden, wenn die Anlagen am gleichen Netzverknüpfungspunkt verbunden sind.

Ausschreibungen

Allgemeine Regelungen (Auszüge)

§ 28 Abs. 3 EEG 2017

Ausschreibungsvolumen:

2017-2019 je 150 MW zu installierende Leistung

2020-2022 je 200 MW zu installierende Leistung

Ausschreibungen

Allgemeine Regelungen (Auszüge)

§ 30 EEG 2017 Anforderungen an Gebote

- Name und weitere Daten des Betreibers, Energieträger
- Gebotstermin
- Gebotsmenge
- Gebotswert
- Standort und Übertragungsnetzbetreiber
- Bei neuen Biomasseanlagen mind. 150 kW, Bestandsanlagen haben keine Größenvorgaben

Ausschreibungen

Allgemeine Regelungen (Auszüge)

§ 31 EEG 2017 Sicherheiten

- Bürgschaft oder
- Geldzahlung auf Verwahrkonto der BNetzA

Ausschreibungen

Besondere Regelungen für Biomasse (Auszüge)

§ 39 EEG 2017 Neuanlagen

- Noch nicht in Betrieb genommen
- Genehmigung mind. 3 Wochen vor Gebotstermin erteilt

Es besteht Unklarheit darüber, ob die Genehmigung der endgültigen Anlage vollständig entsprechen muss. Aber nach § 39e bezieht sich der Zuschlag nur auf die im Verfahren angegebene Genehmigung. Spätere Änderungen ändern nichts an der Gebotsmenge. Vorsicht: Wird mehr geboten als realisierbar, drohen Pönalen nach §§ 35a und 55a.

- Registeranmeldung

Ausschreibungen

Besondere Regelungen für Biomasse (Auszüge)

§ 39a EEG 2017 Neuanlagen

- Höhe der Sicherheit: 60 € je kW installierter Leistung

Ausschreibungen

Besondere Regelungen für Biomasse (Auszüge)

§ 39b EEG 2017 Neuanlagen

- 2019: 14,58 Cent/kWh
- 2020: 14,43 Cent/kWh
- 2021: 14,29 Cent/kWh
- 2022: 14,15 Cent/kWh
- 2023: 14,01 Cent/kWh
- 2024: 13,87 Cent/kW

Ausschreibungen

Besondere Regelungen für Biomasse (Auszüge)

§ 39d EEG 2017 Realisierungspflicht

- 24 Monate Zeit zur Realisierung
- Kann nur verlängert werden, wenn Dritter Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung eingereicht hat.

Ausschreibungen

Besondere Regelungen für Biomasse (Auszüge)

§ 39f EEG 2017 Bestandsanlagen

Bestandsanlagen dürfen mitbieten, wenn

- Vor dem 01.01.2017 Biomasseanlage gewesen (keine Umstellung alter Erdgas-BHKW als Satellit o.ä.)
- Restförderdauer maximal acht Jahre
    - 2019 dürfen Anlagen mit Restförderanspruch bis 31.12.2026 teilnehmen.

Ausschreibungen

Besondere Regelungen für Biomasse (Auszüge)

§ 39f EEG 2017 Bestandsanlagen

Realisierungsfrist für Bestandsanlagen nach Wahl des Betreibers:

- Mind. 13 Monate ab Bekanntgabe des Zuschlags.
- Max. 36 Monate ab Bekanntgabe des Zuschlags.

Beispiel Zuschlagsbekanntgabe Oktober 2019:

- Umsetzung frühestens zum November 2020
- Spätestens bis zum Oktober 2022.

Ausschreibungen

Besondere Regelungen für Biomasse (Auszüge)

§ 39f EEG 2017 Bestandsanlagen

- Anlage gilt ab der Umstellung auf den Ausschreibungswert als neu in Betrieb genommen.
- Damit gelten alle Anforderungen wie für Neuanlagen.
  - Z.B. doppelte Überbauung (Flex-Umweltgutachten)
  - 150 Tage Verweilzeit im gasdichten System
  - Zusätzliche Gasverbrauchseinrichtung (Fackel)
  - Fernsteuerbarkeit

Ausschreibungen

Besondere Regelungen für Biomasse (Auszüge)

§ 39f EEG 2017 Bestandsanlagen

Vorsicht!

- Das Flex-Umweltgutachten ist spätestens sechs Monate nach „Neuinbetriebnahme" zu erfüllen. Sonst erlischt der Zuschlag!
- Die zusätzliche Förderdauer beträgt 10 Jahre ab diesem Tag.

Ausschreibungen

Besondere Regelungen für Biomasse (Auszüge)

§ 39f Abs. EEG 2017 Höchstwerte Bestandsanlagen

- 2019: 16,56 Cent/kWh
- 2020: 16,39 Cent/kWh
- 2021: 16,23 Cent/kWh
- 2022: 16,07 Cent/kWh
- 2023: 15,91 Cent/kWh
- 2023: 15,75 Cent/kWh

2024: 15,59 Cent/kWh
2025: 15,43 Cent/kWh
2026: 15,28 Cent/kWh
2027: 15,13 Cent/kWh
2028: 14,98 Cent/kWh
2029: 14,83 Cent/kWh

Ausschreibungen

Besondere Regelungen für Biomasse (Auszüge)

Ein durch einen Zuschlag erworbener Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biogas besteht nur, wenn der zur Erzeugung des Biogases eingesetzte Anteil von Getreidekorn oder Mais

1. bei Anlagen, die im Jahr 2017 oder 2018 einen Zuschlag erhalten haben, in jedem Kalenderjahr insgesamt höchstens 50 Masseprozent beträgt,

2. bei Anlagen, die im Jahr 2019 oder 2020 einen Zuschlag erhalten haben, in jedem Kalenderjahr insgesamt höchstens 47 Masseprozent beträgt, und

3. bei Anlagen, die im Jahr 2021 oder 2022 einen Zuschlag erhalten haben, in jedem Kalenderjahr insgesamt höchstens 44 Masseprozent beträgt.

Als Mais im Sinn von Satz 1 sind Ganzpflanzen, Maiskorn-Spindel-Gemisch, Körnermais und Lieschkolbenschrot anzusehen.

Ausschreibungen

Besondere Regelungen für Biomasse (Auszüge)

Für Abfall einsetzende Anlagen gelten Sondervorschriften!

Förderdauer

§ 100 Abs. 2 Nr. 11 EEG 2017

(2) Für Strom aus Anlagen und KWK-Anlagen, die nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, sind die Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung anzuwenden mit der Maßgabe, dass

…

11. für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind, die Dauer des Anspruchs auf Zahlung gilt, die in der Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes festgelegt ist, das bei Inbetriebnahme der Anlage anzuwenden war.

Förderdauer

§ 9 EEG 2000

Die Mindestvergütungen nach §§ 4 bis 8 sind für neu in Betrieb genommene Anlagen jeweils für die Dauer von 20 Jahren ohne Berücksichtigung des Inbetriebnahmejahres zu zahlen, soweit es sich nicht um Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft handelt. Für Anlagen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes in Betrieb genommen worden sind, gilt als Inbetriebnahmejahr das Jahr 2000.

Förderdauer

§ 12 Abs. 3 EEG 2004

Die Mindestvergütungen sind vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme an jeweils für die Dauer von 20 Kalenderjahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahres zu zahlen.

§ 3 Abs. 4 EEG 2004

Inbetriebnahme ist die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage nach Herstellung ihrer technischen Betriebsbereitschaft oder nach ihrer Erneuerung, sofern die Kosten der Erneuerung mindestens 50 Prozent der Kosten einer Neuherstellung der gesamten Anlage einschließlich sämtlicher technisch für den Betrieb erforderlicher Einrichtungen und baulicher Anlagen betragen.

Förderdauer

§ 21 EEG 2009

(1) Die Vergütungen sind ab dem Zeitpunkt zu zahlen, ab dem der Generator erstmals Strom ausschließlich aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas erzeugt und in das Netz nach § 8 Abs. 1 oder Abs. 2 eingespeist hat oder der Strom erstmals nach § 33 Abs. 2 verbraucht worden ist.

(2) Die Vergütungen sind jeweils für die Dauer von 20 Kalenderjahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahres zu zahlen. … Beginn der Frist nach Satz 1 oder 2 ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Generators, unabhängig davon, ob er mit Erneuerbaren Energien, Grubengas oder sonstigen Energieträgern in Betrieb genommen wurde.

(3) Der Austausch des Generators oder sonstiger technischer oder baulicher Teile führt nicht zu einem Neubeginn oder einer Verlängerung der Frist nach Absatz 2 Satz 1, soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

Förderdauer

§ 21 EEG 2012

(2) Die Vergütungen sind jeweils für die Dauer von 20 Kalenderjahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahres zu zahlen.

§ 3 Nr. 5 EEG 2012

„Inbetriebnahme" die erstmalige Inbetriebsetzung des Generators der Anlage nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage, unabhängig davon, ob der Generator mit erneuerbaren Energien, Grubengas oder sonstigen Energieträgern in Betrieb gesetzt wurde; … der Austausch des Generators oder sonstiger technischer oder baulicher Teile nach der erstmaligen Inbetriebnahme führt nicht zu einer Änderung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme.

Förderdauer

Was ist eine Anlage

- Änderung der Definition im EEG 2009
- Enger Anlagenbegriff
- Weiter Anlagenbegriff
- BGH-Rechtsprechung

BGH-Rechtsprechung

Was hat der BGH in Rn. 59 geschrieben?

„Es trifft zwar zu, dass die Legaldefinition der Inbetriebnahme in § 3 Nr. 5 EEG 2009 am Begriff der Anlage und nicht - wie jetzt in § 3 Nr. 5 EEG 2012 geregelt - am Generator ansetzt. Der weite Anlagenbegriff hat aber - anders als die Revision annimmt - nicht zur Folge, dass bei der Erweiterung einer Biogasanlage um ein zusätzliches Blockheizkraftwerk für die Vergütung des hierdurch erzeugten Stroms in Abweichung vom Degressionsprinzip (§ 20 EEG 2009) diejenigen Vergütungssätze gelten würden, die auch für die in einem früheren Kalenderjahr erstellte Ursprungsanlage maßgeblich sind. Denn hier greift die Vorschrift des § 21 Abs. 1 EEG 2009 ein, die die Vergütungspflicht nicht an die Inbetriebnahme der Anlage (§ 3 Nr. 5 EEG 2009), sondern an die Stromerzeugung durch den Generator (§ 3 Nr. 4 EEG 2009) und an die Einspeisung/den Verbrauch des produzierten Stroms knüpft.

BGH-Rechtsprechung

Zitatfortsetzung

Die Regelung des § 21 Abs. 1 EEG 2009 soll nach dem Willen des Gesetzgebers auch für den Anschluss zusätzlicher Generatoren (Blockheizkraftwerke) an eine bereits vorhandene Anlage gelten **mit der Folge, dass der Vergütungszeitraum für den durch einen weiteren Generator erzeugten Strom gesondert zu laufen beginnt** (BT-Drucks. 16/8148, S. 52 f.).

BGH-Rechtsprechung

Zitatfortsetzung

Daraus folgt zugleich, dass der in dem zusätzlichen Generator erzeugte Strom nach den zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen degressiven Sätzen (§ 20 EEG 2009) zu vergüten ist (vgl. Wernsmann, aaO S. 331; Salje, EEG, 5. Aufl., § 21 Rn. 42). Der weite Anlagenbegriff führt daher nur hinsichtlich der Leistungsschwellen (§ 23 EEG 2009) dazu, dass auf die Gesamtleistung aller Generatoren (Blockheizkraftwerke) abzustellen ist. Dies wiederum steht jedoch im Einklang mit dem Bestreben des Gesetzgebers, ein für die Stromkunden nachteiliges Anlagensplitting zu vermeiden."

(BGH, Urteil vom 23. Oktober 2013 – VIII ZR 262/12 –, Rn. 59, juris)

BGH-Rechtsprechung

Konsequenz aus der Rechtsprechung

- Jedes BHKW hat eine eigene Vergütungslaufzeit
- Jedes BHKW hat eine eigene Vergütungssatzhöhe

Ausnahme: Wenn ein BHKW ein bereits zuvor vorhandenes BHKW ersetzt, beginnt die Vergütungslaufzeit nicht neu zu laufen.

Wille des Gesetzgebers

Gesetzesbegründung

Im Falle der Erweiterung einer Anlage um zusätzliche Generatoren liegt keine Erneuerung oder kein Austausch vor, da die bereits vorhandenen Anlagenteile nicht verändert werden. Für die zusätzlichen Generatoren gelten die gleichen Regelungen, die auch für einzelne Anlagen gelten. Damit ist für den Beginn des Vergütungszeitraums auf die erstmalige Inbetriebnahme des neuen Generators abzustellen. Für die Vergütungshöhe ist § 19 zu beachten.

Mutmaßlicher Wille des Gesetzgebers

Nichts Genaues weiß man nicht

Der Anlagenbegriff war nicht umsonst höchst umstritten.

Die Clearingstelle legte den mutmaßlichen Willen des Gesetzgebers völlig anders aus und nahm den sogenannten engen Anlagenbegriff an. Immerhin wäre auch nach dem engen Anlagenbegriff jedes BHKW mit einer eigenen Vergütungslaufzeit bedacht.

Sicher ist aber, dass der Gesetzgeber im Nachhinein die Rechtsprechung des BGH zur Vergütungslaufzeit nicht teilte.

Der Gesetzgeber reagierte deshalb im EEG 2014.

1. Reaktion des Gesetzgebers

§ 22 EEG 2014

„Die finanzielle Förderung ist jeweils für die Dauer von 20 Kalenderjahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahres der Anlage zu zahlen. Beginn der Frist nach Satz 1 ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt."

1. Reaktion des Gesetzgebers

Problem der Rückwirkung

Fraglich ist aber, ob der Gesetzgeber den § 22 EEG 2014 für Altanlagen überhaupt zur Anwendung gebracht hat und wenn ja, ob dies rechtlich zulässig wäre.

2. Reaktion des Gesetzgebers

Übergangsvorschrift 2017

Es gilt derzeit das EEG 2017.

Nach § 100 Abs. 2 Nr. 11 EEG 2017 gilt für Anlagen mit IB vor 2017 grundsätzlich das EEG 2014 mit der Maßgabe, dass

„für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind, **die Dauer des Anspruchs auf Zahlung gilt**, die in der Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes festgelegt ist, **das bei Inbetriebnahme der Anlage anzuwenden war**."

2. Reaktion des Gesetzgebers

Für wen gilt was?

IB EEG 2000 -> nach § 100 Abs. 2 Nr. 10 lit. c) EEG 2017 gilt auch § 66 EEG 2009.
Nach § 66 EEG 2009 gilt § 21 EEG 2009 auch für Bestandsanlagen (laut BGH)!

Widerspruch!

Nach den Übergangsvorschriften gilt nach Nr. 11 grundsätzlich das, was zum Zeitpunkt der IB galt, aber nach Nr. 10 c) gilt § 21 EEG 2009, der erst später in Kraft getreten ist.

Es ist offen, welche Vorschrift greift. Für eine Anwendung von § 21 EEG spricht der **Vertrauensschutz**. Wer unter dem EEG 2009, womöglich nach dem eindeutigen BGH-Urteil erweitert hat, durfte auf eine neue Laufzeit vertrauen. Eine heutige Kürzung wäre bedenklich.

2. Reaktion des Gesetzgebers

Für wen gilt was?

IB EEG 2004 -> es gilt gemäß § 100 Abs. 2 Nr. 10 lit. c) EEG 2017 der § 66 EEG 2009.
Nach § 66 EEG 2009 gilt § 21 EEG 2009 für Anlagen mit IB vor 2009 (laut BGH)!

Widerspruch!

Nach den Übergangsvorschriften gilt nach Nr. 11 grundsätzlich das, was zum Zeitpunkt der IB galt, aber nach Nr. 10 c) gilt § 21 EEG 2009, der erst später in Kraft getreten ist.

Es ist offen, welche Vorschrift greift. Für eine Anwendung von § 21 EEG spricht der **Vertrauensschutz**. Wer unter dem EEG 2009, womöglich nach dem eindeutigen BGH-Urteil erweitert hat, durfte auf eine neue Laufzeit vertrauen. Eine heutige Kürzung wäre bedenklich.

2. Reaktion des Gesetzgebers

Was galt bei welchem EEG?

EEG 2009: bereits dargestellt.

Es gilt für die Inbetriebnahme der Anlage die Inbetriebnahme des ersten BHKW. Jedem einzelnen BHKW (Ausnahme Austausch und Ersetzen) ist jedoch eine eigenständige Vergütungslaufzeit ab Inbetriebsetzung des Generators innewohnend mit eigenem (degressierten) Vergütungssatz.

2. Reaktion des Gesetzgebers

Für wen gilt was?

IB EEG 2009

-> es gilt § 21 EEG 2009, also jedes BHKW hat eine eigene Vergütungslaufzeit und -höhe!

Zwischenfazit

Meinung des Autors

Eine eindeutige oder einfache Lösung gibt es nicht.

Es gibt gute Argumente, der BGH-Rechtsprechung für Anlagen nach dem EEG 2009 und 2012 komplett zu folgen.

Für Anlagen nach dem EEG 2004 dürfte Vertrauensschutz bis Ende Juli 2014 gelten. Immerhin konnte man sich auf den Wortlaut des Gesetzes sowie die höchstrichterliche Rechtsprechung des BGH vom 23.10.2013 berufen.

Was ist zu unternehmen?

Sicherung der längeren Laufzeit

Wer heute anders behandelt wird hat hieraus in der Regel keine unmittelbaren Nachteile. Wenn man selbst Rechnungen erstellt oder Forderungen erhebt, sollte man aufpassen. Ansonsten wird empfohlen, in Erklärungen zur Vergütung gegenüber dem Netzbetreiber sich alles offen zu halten.

Wer die längere Laufzeit geltend machen möchte, muss mit unterschiedlichen Vergütungssätzen rechnen. Deshalb ist zwingend eine separate Ermittlung der Stromanteile je BHKW erforderlich!

Was ist zu unternehmen?

Rechtzeitige Klärung der Rechtsfrage

Es sollte rechtzeitig vor Auslaufen der Vergütung des ersten BHKW geklärt sein, ob die weiteren BHKW noch eine Restvergütungslaufzeit haben.

- Eventuell Möglichkeit der Klärung durch Anwaltsvergleich
- Möglichkeit eines Verfahrens vor der Clearingstelle EEG
- Möglichkeit eines Prozesses vor den ordentlichen Gerichten

Vergütungshöhe

Problem Rn. 59 BGH-Rechtsprechung

Nach dem Bundesgerichtshof haben mehrere Generatoren nicht nur je eigene Laufzeiten, sondern auch eigene Vergütungssätze.

Dies ergibt sich nicht direkt aus dem Gesetz. Das Argument ist, dass nach § 21 EEG 2009 die Vergütung erst mit der Inbetriebnahme des Generators verlangt werden kann. Allerdings lässt sich dagegen gut vertreten, dass die Regelung nur die Fälligkeit regelt.

Vergütungshöhe

Problem Rn. 59 BGH-Rechtsprechung

Streitig ist zudem ob, jeweils die Regelungen des EEG in der Fassung zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage oder des Generators gelten.

Nach meinem Dafürhalten kommt es nach allen Übergangsvorschriften auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage an.

Anderenfalls drohen zusätzlich andere Anforderungen, z.B. Einsatzstoffe, KWK-Nutzung, Maisdeckel, technische Einrichtungen, gasdicht abgedecktes Gärrestelager usw. LG Frankfurt sieht es in einem Hinweisbeschluss so (Verfahren läuft noch).

Höchstbemessungsleistung

Konsequenzen der Überschreitung

Wie berechnet sich mein Vergütungsanspruch, wenn ich die Höchstbemessungsleistung meiner Anlage überschreite?

Höchstbemessungsleistung

Gesetzeswortlaut:

Für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas, die … vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, verringert sich ab dem 1. August 2014 der Vergütungsanspruch nach den Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Anlage jeweils anzuwendenden Fassung für jede Kilowattstunde Strom, um die in einem Kalenderjahr die vor dem 1. August 2014 erreichte Höchstbemessungsleistung der Anlage überschritten wird, auf den Monatsmarktwert;

Höchstbemessungsleistung

Berechnungsmöglichkeit 1 = Auffassung des Referenten

Bis zur Höchstbemessungsleistung wird so vergütet, wie wenn diese genau erreicht wäre,

alles was darüber eingespeist wird, wird mit dem Monatsmarktwert vergütet.

Argument: Wortlaut:

- nur der Vergütungsanspruch für Strommengen, die über die HBL hinaus gehen, wird verringert
- Gesetzesbegründung:

Höchstbemessungsleistung

Gesetzesbegründung:

Jedoch erhalten diese Anlagen, wenn sie nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Stromerzeugungsmengen gegenüber der bisherigen höchsten Jahresstrommengenerzeugung vergrößern, die volle Einspeisevergütung bzw. Marktprämie nur für den Anteil der erzeugten Strommenge, der 100 Prozent der höchsten kalenderjährlichen Bemessungsleistung der Anlage vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entspricht. Wird die Schwelle von 100 Prozent in einem Kalenderjahr überschritten, so besteht für jede in diesem Kalenderjahr darüber hinausgehende Kilowattstunde nur ein Anspruch auf den Monatsmarktwert.

Höchstbemessungsleistung

Berechnungsvariante 2 = Netzbetreibervariante

Es wird zunächst die Bemessungsleistung der Anlage ermittelt. Bei Überschreitung der HBL werden anteilig von jeder Vergütungsstufe Anteile gekürzt.

Folge: In jeder Vergütungsstufe verringert sich die Vergütung.

Höchstbemessungsleistung

Berechnungsvariante 2 = Netzbetreibervariante

Argumente:

Nach § 18 Abs. 1 EEG 2009 ist die Vergütung anteilig zu den jeweiligen Schwellenwerten zu ermitteln. Dort wird aber nicht durch die zu vergütende Leistung der Anlage quotiert, sondern nach der Bemessungsleistung, die sich aus der eingespeisten Strommenge ermittelt – unabhängig davon, ob diese Leistung auch zu vergüten ist.

Höchstbemessungsleistung

Berechnungsvariante 2 = Netzbetreibervariante

Beispiel:

HBL = 500 kW entspricht 4.380.000 kWh Einspeisemenge

Eingespeist wurden aber 8.760.000 kWh, d.h. das Doppelte

Vergütung bei IB 2009, NawaRo, Gülle + Formaldehydbonus

Bei 4.380.000 kWh: **868.422,60 €**

Bei 8.760.000 kWh + 3 Cent Monatsmarktwert: nur **746.286,30 €**!!!

Merken Sie was?

Höchstbemessungsleistung

Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

„Die Kürzung des Vergütungsanspruchs betrifft erst die in einem Kalenderjahr über den für eine Anlage jeweils maßgeblichen Grenzwert - die Höchstbemessungsleistung beziehungsweise 95 % der installierten Leistung - hinausgehende Stromproduktion. Damit bleibt ein ganz wesentlicher Teil des Vergütungsanspruchs von der angegriffenen Bestimmung unberührt."

BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 20. September 2016 – 1 BvR 1299/15 –, Rn. 40, juris

Höchstbemessungsleistung

Lösung 1

Speisen Sie nie mehr als die Höchstbemessungsleistung ein!

Höchstbemessungsleistung

Lösung 2

Wehren Sie sich gegen die Praktik der Netzbetreiber!

Formaldehydbonus

Problem

Unklare Gesetzeslage für Anlagen mit baurechtlicher Inbetriebnahme unter dem EEG 2009 und späterer immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit.

Formaldehydbonus

Verfahrensstand

Landgericht: Entscheidung für Anlagenbetreiber

OLG: Entscheidung gegen Anlagenbetreiber, die ein BHKW durch ein größeres ersetzt haben, aber wohl für Anlagenbetreiber, die ein zweites BHKW dazu gebaut haben

BGH: hält OLG-Entscheidung

Bundesverfassungsgericht: Verfahren läuft noch.

Formaldehydbonus

Klarheit durch Gesetzesänderung?

Neue Übergangsbestimmung in § 100 Abs. 2 Sätze 4-5 EEG 2017:

„Satz 1 Nummer 10 Buchstabe c ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Anspruch nach § 27 Absatz 5 in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung auch dann besteht, wenn die immissionsschutzgesetzliche Genehmigungsbedürftigkeit erst nach der ersten Inbetriebnahme der Anlage und nicht allein aufgrund einer Änderung der Rechtslage entsteht; in diesem Fall kann der Anspruch ab dem Bestehen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit geltend gemacht werden. Ausgenommen von der Bestimmung in Satz 4 sind Fälle, in denen vor dem 1. Januar 2019 ein Rechtsstreit zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber rechtskräftig entschieden wurde."

Formaldehydbonus

Klarheit durch Gesetzesänderung?

EnBW meint, der Anspruch sei erst ab 2017 gegeben.

Begründung: Die Regelung trat rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft (vgl. Art. 15 Energiesammelgesetz).

Welchen Sinn solle das rückwirkende Inkrafttreten haben, wenn nicht eine Begrenzung auf den Zeitraum ab 2017 gemeint gewesen sei?

Formaldehydbonus

Klarheit durch Gesetzesänderung?

Meine Meinung:

Hätte der Gesetzgeber den Anspruch ab 2017 erst gewollt, hätte er geschrieben:

„in diesem Fall kann der Anspruch ab dem Bestehen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit nicht jedoch vor dem 01.01.2017 geltend gemacht werden."

Er hätte dies direkt in da EEG geschrieben und nicht in ein Änderungsgesetz. Vermutlich kam die Regelung nur daher, dass zeitgleich § 100 Abs. 2 Satz 3 EEG 2017 neu eingeführt wurde, der rückwirkend in Kraft treten musste.

Formaldehydbonus

Klarheit durch Gesetzesänderung?

Folge:

Erneut muss diese Frage vor Gericht geklärt werden.

Fazit

Die alten EEG werden weiter Gerichte und Anwälte beschäftigen

Leider sind noch immer entscheidende Rechtsfragen aus früheren EEG-Fassungen nicht geklärt. Teilweise werden die Entscheidungen die Praxis völlig auf den Kopf stellen.

Aus meiner Sicht ist das heutige System nicht mehr zu retten. Zu viele Gesetzesänderungen haben zu einer nicht beherrschbaren Unübersichtlichkeit geführt. Dies auch deshalb, weil die Anforderungen an Biogasanlagen auch aus anderen Gesetzen einem stetigen Wandel unterliegen. Windkraft- und PV-Anlagen müssen hingegen in der Regel nur einmal aufgestellt werden, ohne dass der Betrieb mehr als den Wartungsaufwand erfordert.

Fazit

Lösung

Die Förderung von Biogasanlagen unterscheidet sich so sehr von den anderen Erneuerbaren Energien, dass sie entkoppelt werden muss. Es bietet sich an, auf Basis eines eigenständigen Gesetzes eine vom EEG unabhängige Förderung aufzustellen.

Dabei könnten auch Gelder aus der Landwirtschaftsförderung – z. B. als Gegenleistung für die Güllevergärung – einfließen. Es macht keinen Sinn, dass der Stromverbraucher die Güllevergärung über seinen Strompreis bezahlt.

Schwierig aber lösbar: Für Bestandsanlagen müssten Übergangsregelungen gefunden werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung

Jeremy Theunissen
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Agrarrecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Kartäuserstraße 51a
79102 Freiburg
Tel. (0761) 15 67 79-0
Fax (0761) 15 67 79-11
j.theunissen@schottenundpartner.de
www.schottenundpartner.de